

Gebührensatzung

der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch § 20 (1) des Gesetzes vom 20.01.11 (GVBl. LSA S. 14,18) in Verbindung mit den §§ 2 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994 (GVBl. LSA S. 786, zuletzt geändert am 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69), hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 26.05.2011 folgende Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin mit ihren Ortschaften Tucheim, Parchen, Gladau, Mützel, Paplitz Fienerode beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

1. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin mit ihren Ortschaften, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ergeben, sind gebührenfrei.
2. Die Freiwillige Feuerwehr kann nur dann in Anspruch genommen werden,
 - wenn sie dadurch nicht ihren eigentlichen Pflichtaufgaben entzogen wird,
 - wenn entsprechende Privatbetriebe nicht einsetzbar sind,
 - wenn aus besonderen Gründen eine erhöhte Eilbedürftigkeit erforderlich ist oder
 - wenn die durchzuführende Arbeitsleistung sonst nur mit einem anderen unverhältnismäßig hohen Aufwand erledigt werden kann.
3. Als gebührenpflichtige Inanspruchnahme gelten insbesondere:
 - a) Hilfeleistungen, die nicht unter Abs. 1 fallen,
 - b) Hilfeleistungen außerhalb des Stadtgebietes, ausgenommen die Löschhilfe innerhalb des Bereiches,

- c) Löschhilfeleistungen an Brandstellen, die weiter als 15 km entfernt liegen,
 - d) zeitweilige Überlassung von Geräten der Feuerwehr,
 - e) Gestellung von Sicherheitswachen,
 - f) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (böswilliger Alarm), sowie Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen
4. Die Ausführung einer Hilfeleistung, einer Überlassung von Feuerwehrgeräten oder einer Gestellung von Sicherheitswachen kann, soweit keine überwiegenden Belange des Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch beeinträchtigt werden, von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren durch die Zahlungspflichtigen abhängig gemacht werden.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat,
 - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat,
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
2. Wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Beitreibung

1. Die Gebühren werden im Zeitpunkt der Beendigung der Leistung fällig. Sie werden in einem dem Zahlungspflichtigen zuzustellenden Gebührenbescheid festgestellt.
2. Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Berechnungsgrundlagen

1. Die Gebühren werden nach dem dieser Gebührensatzung beigefügten Gebührentarif (Anlage 1) berechnet. Neben den Gebühren sind die baren Auslagen in voller Höhe zu erstatten.
2. Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, während der das Personal, die Fahrzeuge oder die Geräte vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind (= Einsatzzeit). Die Einsatzzeit beginnt also mit dem Verlassen des Gerätehauses und endet mit der Rückkehr.
3. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Die erste Einsatzstunde wird voll gerechnet, jede angefangene weitere Einsatzstunde gilt als solche, wenn von ihr mehr als 10 Minuten verstrichen sind.
4. Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme, der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
5. Schaummittel, Ölbindemittel und Ölsperre werden zusätzlich in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
6. Verzichtet der Besteller auf die Leistung, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, oder machen sonstige Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus ergeben.

§ 5

Kostenbefreiung, Stundung oder Erlass von Gebühren

1. Der Auftraggeber hat die Kosten nicht zu entrichten, wenn die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr aus Gründen unmöglich oder unnötig geworden ist, die er nicht zu vertreten hat.
2. In Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen kann die Gebühr auf Antrag gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
3. Der Antrag ist vom Zahlungspflichtigen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Genthin zu stellen.

§ 6

Haftung

1. Eine Haftung der Stadt Genthin für Unfälle oder sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung solcher Geräte ergeben, die die Freiwillige Feuerwehr nicht selbst bedient, ist ausgeschlossen.
2. Schäden, die aus unsachgemäßer Behandlung, dem Verlust der Geräte oder aus dem zugelassenen Gebrauch der Geräte durch den Gebührenschuldner entstehen, sind in voller Höhe durch diesen zu ersetzen.
3. Die Stadt Genthin übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der gebührenpflichtigen Leistungen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldner haben der Stadt Genthin jede Auskunft zu erteilen und Tatsachen anzugeben, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.

§ 8

Rechtsbehelf

Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Heranziehungsbescheid gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19. 3. 1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten nicht aufgehoben.

§ 9**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Genthin der Stadt Genthin einschließlich ihrer Anlage 1 zur Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der FF Genthin vom 31.01.2008, Beschluss-Nummer B-288/04-09/SR, sowie die bisherige Anlage 1 vom 31.01.2008, außer Kraft.

Genthin, den

(Bernicke)